



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0269/2022		Datum: 05.05.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 631-22/jsch	
Betreff:			
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 53 "Baugebiet: Osthang Karthause"			
Gremienweg:			
31.05.2022	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE
			abgesetzt
			geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 53 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze.

Antragseingang	22.03.2022						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Sanierung eines Wohnhauses, Abbruch der bestehenden und Errichtung einer neuen Terrasse						
Grundstück/Straße	Koblenz, Karthäuserhofweg 15						
Gemarkung	56076 Koblenz						
Flur	15						
Flurstück	148						

Begründung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans **Nr. 53 "Baugebiet Osthang Karthause"** im Reinen Wohngebiet (WR).

Die Terrasse, der darunterliegende Keller und die auf die Terrasse führende Treppenanlage liegen außerhalb der rückwärtigen Baugrenze. Die festgesetzte GRZ und die Abstandsflächen bleiben eingehalten.

Die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 31 (2) Nr.1 BauGB). Nachbarbelange sind nicht berührt.

Anlagen:

- Katasterplan
- Bebauungsplan
- Grundriss, Ansichten 1: 100

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: nein

Die geringfügige Zusatzversiegelung hat keinen Einfluß auf den Klimaschutz.